

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Satzung des Wasserverbands Sulm mit Sitz in Weinsberg, Landkreis Heilbronn

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1995, S.872), geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbands am 09. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Wasserverband führt den Namen "Wasserverband Sulm". Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist. Der Wasserverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Weinsberg, Landkreis Heilbronn.

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage 1 zur Satzung beigefügten Karte (1 : 25.000).

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift "Wasserverband Sulm".

II. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind:
 - a) der Landkreis Heilbronn;
 - b) aus dem Landkreis Heilbronn die Städte und Gemeinden
Bad Friedrichshall, Eberstadt, Ellhofen,
Erlenbach, Lehensteinsfeld, Löwenstein,
Neckarsulm, Obersulm, Oedheim, Weinsberg;
 - c) die Stadt Heilbronn;
 - d) aus dem Hohenlohekreis die Gemeinde Bretzfeld (für den Ortsteil
Dimbach).
- (2) Der Vorstandsvorsteher hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde von Änderungen.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, den Wasserabfluss der Sulm und ihrer Nebenflüsse durch Hochwasserrückhaltung und Niedrigwasseranreicherung zu regeln bzw. sonstige geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu ergreifen.
- (2) Der Verband soll die Sulm und ihre Nebenflüsse auf Antrag und gegen Kostenersatz der Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen ausbauen, sofern dies nicht zu den Verbandsaufgaben gehört.

III. Abschnitt: Unternehmen, Plan

§ 4 Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 der Satzung hat der Verband die notwendigen Anlagen, insbesondere Rückhalte- und Speicherbecken, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Verband führt seine Aufgaben nach einem Gesamtplan durch (§ 5 WVG).

§ 5 Ausführung des Unternehmens

Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Landratsamt Heilbronn, die technische Fachbehörde, in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten das zuständige Amt für Landwirtschaft sowie das zuständige Forstamt im Voraus rechtzeitig von den Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

§ 6

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist (§ 33 WVG).
- (2) Bei Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Verband der Zustimmung der zuständigen Behörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (§ 35 WVG).

§ 7

Verbandsschau

- (1) Zur Prüfung der Anlagen des Verbands und der Gewässer bestellt der Verband drei Schaubeauftragte, wovon einer zum Leiter der Verbandsschau ernannt wird (Schaubmann).
- (2) Schaubeauftragte werden durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig öffentlich bekannt und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde. Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen (§ 44 WVG). Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel (§ 45 WVG).

IV. Abschnitt: Verfassung

§ 8

Organe

Organe des Verbands sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand (§ 46 Absatz 1 WVG).

§ 9

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbands.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, kann in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen Vertreter mitstimmen. Der

Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(3) Ein Mitglied kann in der Versammlung nur durch eine Person vertreten werden. Diese kann die Stimmen nur einheitlich abgeben.

(4) Das Stimmenverhältnis wird von der Versammlung entsprechend dem in § 22 Absatz 4 aufgestellten Beitragsschlüssel festgelegt. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.

§ 10

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands;
4. Wahl der Schaubeauftragten;
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
7. Entlastung des Verbands (§21 d. Satzung)
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Sitzungen der Versammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher benachrichtigt die zuständigen Behörden, insbesondere die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzung der Versammlung (§ 48 WVG).

(4) Sitzungen der Versammlung gliedern sich in einen öffentlichen und gegebenenfalls in einen nichtöffentlichen Teil; § 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen gefasst werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Stimmzahlen werden aus dem Beitragsschlüssel (§ 22 Absatz 4) ermittelt und lauten wie folgt:

Landkreis Heilbronn	243
Stadt Bad Friedrichshall	2
Gemeinde Bretzfeld	1
Gemeinde Eberstadt	62
Gemeinde Ellhofen	44
Gemeinde Erlenbach	151
Stadt Heilbronn	2
Gemeinde Lehensteinsfeld	19
Stadt Löwenstein	25
Stadt Neckarsulm	371
Gemeinde Obersulm	178
Gemeinde Oedheim	3
Stadt Weinsberg	115

Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Änderung der Verbandsaufgaben und des Gesamtplans, des Mitgliederverzeichnisses sowie über die Festsetzung und Änderung des Beitragsmaßstabs bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Schriftführer und von einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen. Sie ist bei der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstands, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Sie sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher gewählt. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu

wählen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtszeit

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie deren persönliche Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen. Vorstandsmitglieder, die als Beamte oder Angestellte eines Mitglieds berufen worden sind, scheiden aus, wenn ihr Dienstverhältnis endet.

(4) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken;
2. Einleitung von Enteignungsverfahren;
3. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und etwaiger Nachträge;
4. Aufstellung der Haushaltsrechnung;
5. Abwicklung der laufenden Geschäfte bei Auflösung des Verbands;
6. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe;
7. Mitwirkung bei der Änderung der Satzung;
8. Mitwirkung bei der Ausdehnung des Verbands;
9. Mitwirkung bei der Entlassung von Mitgliedern;
10. Mitwirkung bei der Zuweisung neuer Mitglieder;
11. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke, soweit deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR überschreitet;
12. Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Verbands sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen;
13. Aufnahme von Darlehen;
14. Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert von mehr als 25.000 EUR.

§ 16

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen (§ 74 Absatz 2 WVG).
- (4) Wer am Erscheinen verhindert ist, gibt die Einladung seinem persönlichen Stellvertreter weiter und benachrichtigt den Vorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 17

Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen worden sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Ladung darauf hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift ist § 93 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 18

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstands. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands.

(3) Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, Verpflichtungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall einzugehen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 15).

§ 19 **Eilentscheidung**

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand anstelle der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher anstelle des Vorstands entscheiden. Der Vorstand hat den Verbandsmitgliedern, der Vorstandsvorsitzende den Vorstandsmitgliedern die Art der Erledigung mitzuteilen.

V. Abschnitt: Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung

§ 20 **Haushaltsplan**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich den Haushaltsplan des Verbands. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und evtl. Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz sind für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung des Verbands die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.

§ 21 **Entlastung**

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands (§ 47 Absatz 1 Nr. 7 WVG).

§ 22 **Verbandsbeiträge, Beitragsverhältnisse**

(1) Zur Finanzierung der Verbandsaufgaben erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge in Form von Geldbeträgen.

(2) Die Beitragslast für die wasserbaulichen Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbands haben. Für den Beitrag des Landkreises Heilbronn gilt die Regelung § 22 Absatz 5.

(3) Eigentümer von Anlagen, die nicht zum Verband gehören, aber von dem Verbandsunternehmen Vorteile haben, können nach Maßgabe ihres Vorteils mit

Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des Nutznießers zu Beiträgen herangezogen werden.

(4) Die Beitragsschlüssel wurden bei der Verbandsgründung im Beitragsbuch festgelegt. Sie verteilen sich auf die beteiligten Gemeinden und Institutionen wie folgt:

1. Stadt Bad Friedrichshall	0,229 102 %
2. Gemeinde Bretzfeld	0,090 252 %
3. Gemeinde Eberstadt	6,232 058 %
4. Gemeinde Ellhofen	4,387 311 %
5. Gemeinde Erlenbach	15,059 516 %
6. Stadt Heilbronn	0,201 332 %
7. Gemeinde Lehrensteinsfeld	1,867 563 %
8. Stadt Löwenstein	2,457 789 %
9. Stadt Neckarsulm	37,056 823 %
10. Gemeinde Obersulm	17,775 265 %
11. Gemeinde Oedheim	0,272 840 %
12. Stadt Weinsberg	11,468 750 %
13. Autobahn GmbH des Bundes	2,901 390 %

(5) Der Beitrag des Landkreises Heilbronn als Mitglied des Verbands beträgt 20 v.H. der Restbaukosten an den Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung und Niedrigwasseranreicherung nach Abzug der Bundes- und Landesbeihilfen.

(6) Die Grundlagen der Beitragsberechnung (Wertigkeit der Flächen) können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder geändert werden.

(7) Den nicht gedeckten Finanzbedarf im Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) legt der Verband durch einen jährlichen allgemeinen Betriebskostenbeitrag auf die Mitgliedsgemeinden um, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der im Beitragsbuch festgelegte Beitragsschlüssel gilt entsprechend (§ 22 Absatz 4).

(8) Finanzierung von Investitionen

Eine anteilige Finanzierung einer Investitionsmaßnahme über einen Investitionsbeitrag und zusätzlich über einen Kredit mit einem Tilgungsbeitrag (= Mischfinanzierung) ist beim Wasserverband Sulm nicht vorgesehen. Daher werden die Investitionen beim Verband entweder über einen Investitionsbeitrag oder vollständig über Kredite finanziert (vgl. § 18 GKZ).

8.1 Finanzierung über Investitionsbeiträge

8.1.1 Investitionsbeitrag

Zur Deckung des für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen soweit durch Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge Dritter und Erträge aus Vermögen nicht gedeckten Aufwands erhebt der Verband einen Investitionsbeitrag von den Verbandsmitgliedern.

Beitragsschlüssel sind, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall, die nach § 22 Absatz 4 maßgebenden Anteile der Mitgliedsgemeinden.

Der Investitionsbeitrag bildet beim Verband einen weiteren Posten im Eigenkapital (z. B. Kapitalrücklage) und erhöht dieses entsprechend. Bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern stellt der geleistete Investitionsbeitrag eine Beteiligung am Verband dar.

8.1.2 Abschreibungsbeitrag

Die Investitionen werden entsprechend der Nutzungsdauer jährlich abgeschrieben. Um den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herzustellen, erhebt der Verband hierfür im Ergebnishaushalt einen vollständigen Abschreibungsbeitrag (AfA-Beitrag) von den Verbandsmitgliedern.

8.1.3 Kapitalrückführung

Die erwirtschafteten Abschreibungen durch den AfA-Beitrag stellen beim Verband einen Liquiditätszufluss dar und können zur Rückführung von Eigenkapital (Liquiditätsabfluss) oder zur Kredittilgung verwendet werden. Bei den Verbandsmitgliedern führt die Kapitalrückführung entsprechend zu einer Verringerung der Verbandsbeteiligung.

8.1.4 Verrechnung der Investitionsbeiträge

Die aus dem AfA-Beitrag erwirtschaftete Liquidität kann anstelle einer Kapitalrückführung auch für neue oder Ersatzinvestitionen eingesetzt werden. In diesem Fall werden die zu erstattenden früheren Investitionsbeiträge mit den neuen Investitionsbeiträgen verrechnet.

Diese Vorgehensweise ist jedoch nur möglich, sofern beim Verband ein aktueller Finanzierungsbedarf besteht. Ansonsten ist die unter 8.1.3 beschriebene Kapitalrückführung vorzunehmen.

Sollten sich die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder geändert haben, ist ein Vermögensausgleich erforderlich.

8.2 Kreditfinanzierung

Anstelle einer Finanzierung über Investitionsbeiträge kann der Verband die Deckung des für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen soweit durch Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge Dritter und Erträge aus Vermögen nicht gedeckten Aufwands auch über eine Kreditfinanzierung herbeiführen (§§ 18 Satz 1 und 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 GKZ).

8.2.1 Abschreibungsbeitrag

Wie auch unter 8.1.2 erläutert erhebt der Verband auch bei dieser Finanzierungsvariante einen vollständigen Abschreibungsbeitrag von den Verbandsmitgliedern um den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herbeizuführen. Für die Kredittilgung wird beim Verband zunächst auf den Liquiditätszufluss aus den erwirtschafteten Abschreibungen zurückgegriffen.

8.2.2 Tilgungsbeitrag

Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen nicht für die Tilgung der Kredite ausreichen, wird in Höhe des Differenzbetrags ein ergänzender Tilgungsbeitrag erhoben. Der Tilgungsbeitrag erhöht beim Verband das Eigenkapital und bei den Verbandsmitgliedern die jeweilige Verbandsbeteiligung.

8.2.3 Kapitalrückführung

Für den Fall, dass die erwirtschafteten Abschreibungen nicht vollständig für die Kredittilgung benötigt werden, findet eine Kapitalrückführung statt. Bei den Verbandsmitgliedern führt die Kapitalrückführung wieder entsprechend zu einer Verringerung der Verbandsbeteiligung (s. auch 8.1.3).

§ 23

Beitragsveranlagung

- (1) Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben.
- (2) Ist der Beitragsbescheid für das betreffende Haushaltsjahr noch nicht erlassen, so haben die Verbandsmitglieder auf Anforderung Vorausleistungen entsprechend des zuletzt beschlossenen Haushaltsplans zu entrichten. Verbandsbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Für rückständige Verbandsbeiträge werden Säumniszuschläge nach den für Gemeindesteuern geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 24

Beitragsbuch

- (1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch die Veranlagungsregeln und die erforderlichen Erläuterungen.
- (2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle aufgelegt. Die Auflegung ist nach § 26 der Satzung vorher bekanntzumachen. Den an dem Verband beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auflegung besonders mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden und ändert es, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.
- (4) Änderungen des Beitragsbuchs bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

VI. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§ 25

Dienstkräfte

- (1) Der Verband stellt Dienstkräfte für die Verwaltung, technische Organisation und Betreuung sowie die Kassenführung ein.
- (2) Die Verwaltung erfolgt durch einen Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand beschließt über die Einstellung von Dienstkräften sowie über die jeweilige Aufwandsentschädigung bzw. Lohn- oder Gehaltsfestsetzung.

(4) Der Geschäftsführer vertritt den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall in den Gremien (Verbandsversammlung und Vorstand) des Naherholungszweckverbands Breitenauer See.

§ 26

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form, die für die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzung der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungskreis des Wasser- und Bodenverbands erstreckt. Beschränkt sich der räumliche Wirkungskreis des Wasser- und Bodenverbands auf die Gemarkungen einer oder mehrerer Gemeinden, ohne sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises zu erstrecken, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in den jeweiligen Gemeinden in der Form, die für die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzung dieser Gemeinden bestimmt ist.

§ 27

Satzungsänderung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

VII. Abschnitt: Auflösung

§ 28

Auflösung des Verbands

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(2) Über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Etwaige Überschüsse sollen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer zuletzt gültigen Wertzahlen verteilt werden.

(3) Werden Grundstücke des Verbands veräußert, so sind sie zuerst der Markungsgemeinde zum Kauf anzubieten.

VIII. Abschnitt: Aufsicht, Inkrafttreten

§ 29

Staatliche Aufsicht

Die Aufsicht richtet sich nach §§ 72 - 77 WVG.

§ 30

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Wasserverbands Sulm wird auf Grund des § 79 Absatz 2 WVG erlassen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Weinsberg, 09. März 2023

Stefan Thoma
Verbandsvorsteher
Wasserverband Sulm

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Wasserverband Sulm geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Absatz 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsteher dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heilbronn, den 08. März 2024

Landratsamt

Veröffentlicht auf der Homepage des Landratsamts Heilbronn am 08. März 2024